



Hinweise zu Waffenscheinen und Waffenbesitzkarten für gefährdete Personen

Für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte zum Erwerb und Besitz bzw. eines Waffenscheins zum Führen von Waffen aufgrund einer persönlichen Gefährdung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zuverlässigkeit
- Sachkunde
- persönliche Eignung
- Glaubhaftmachung eines Bedürfnisses
- Haftpflichtversicherung (bei Beantragung eines Waffenscheins)

Die erforderliche Zuverlässigkeit liegt z. B. in der Regel nicht vor, wenn der Antragstellende wegen einer vorsätzlicher Straftat zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder zweimal zu weniger rechtskräftig verurteilt wurde und seit Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

Darüber hinaus ist die Zuverlässigkeit z. B. nicht gegeben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller Schusswaffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird, diese Gegenstände nicht sicher aufbewahrt, nicht vorsichtig oder sachgemäß damit umgeht bzw. wiederholt oder gröblich gegen waffen-, beschuss-, jagd- oder sprengstoffrechtliche Vorschriften verstoßen hat.

Die Sachkunde umfasst u. a. ausreichende Kenntnisse in der Theorie (Reichweite und Wirkungsweise von Geschossen, den Vorschriften des Waffen- und Beschussgesetzes zum Umgang mit Waffen und Munition sowie Notwehr und Notstand) und der Praxis (Handhabung der Waffe und Umgang mit Munition). Die Sachkunde ist grundsätzlich im Rahmen einer ordnungsbehördlichen oder einer staatlich anerkannten privaten Sachkundeprüfung nachzuweisen. Entsprechende private Anbieter, die eine staatliche Anerkennung haben, können über die bekannten Internet-Suchmaschinen recherchiert werden.

Persönliche Eignung bedeutet, dass der Antragstellende physisch und psychisch in der Lage sein muss, mit einer Schusswaffe sicher und sachgemäß umgehen zu können. Bei Bedenken gegen die persönliche Eignung (z.B. bei einer psychischen Erkrankung oder Anzeichen für eine Abhängigkeit von Alkohol oder Drogen) kann von dem Antragsteller auf dessen Kosten die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Gutachtens verlangt werden.

Ein Bedürfnis liegt dann vor, wenn der Antragstellende glaubhaft machen kann, dass er objektiv, d.h. für unsere Dienststelle nachprüfbar, wesentlich mehr als die Allgemeinheit gefährdet ist.

Dies ist generell nur möglich, wenn die Tatsachen, die zu der möglichen Bedrohung führen, zur Anzeige gebracht wurden. Des Weiteren müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Antragsteller persönlich an Leib und Leben gefährdet ist, die Gefährdung andauert und es muss hinreichend wahrscheinlich sein, dass die Bedrohung in die Tat umgesetzt wird. Eine weitere Möglichkeit für die Anerkennung einer Gefährdung besteht dann, wenn der Betroffene bereits eine polizeiliche Gefährdungseinstufung erhalten hat. Dieser muss mindestens in die Gefährdungsstufen 1 - 3 eingestuft worden sein, denn nur dann auch wird seitens der Vollzugspolizei eine wesentlich höhere Gefährdung angenommen, die den Erwerb, Besitz und das Führen einer Schusswaffe erforderlich erscheinen lassen können.

Gefährdungen, die jeder Bürger zu tragen hat (z.B. einsame Wohngegend, Wohnen in sozialen Brennpunkten, dunkler Heimweg, Angst vor Einbrüchen, steigende Kriminalität, etc.), führen regelmäßig nicht zur Anerkennung eines Bedürfnisses.

Auch Pöbeleien, Beleidigungen, Sachbeschädigungen wie z.B. zerstoebene Reifen oder Farbschmierereien an Häuserwänden sowie anonyme Anrufe o.ä. reichen ebenfalls nicht aus, eine wesentlich höhere Gefährdung im Vergleich zu anderen Personen anzunehmen. Dies wäre beispielsweise erst dann der Fall, wenn die zunächst verbalen Drohungen auch entsprechende körperliche Angriffe nach sich ziehen würden, an deren Ende der Betroffene akut um Leben oder Gesundheit fürchten müsste.

Auch die generelle Anerkennung einer Gefährdung einer ganzen Berufsgruppe (z.B. Juweliere, Bewachungsunternehmen) ist nicht vorgesehen, es findet immer eine Einzelfallprüfung statt. Darüber hinaus muss die Waffe geeignet sein, die Gefährdung zu mindern. Sie ist nur dann geeignet, wenn in einer für die Lebensumstände typischen Verteidigungssituation eine erfolgreiche Abwehr zu erwarten ist. Dies ist beispielsweise nicht der Fall bei Bombendrohungen.

Eine Gefährdung, d.h. ein Bedürfnis, kann - vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung - nach den vorstehenden Grundsätzen beispielsweise bei Personen anerkannt werden, die aufgrund ihrer exponierten Stellung im öffentlichen Leben oder ihrer beruflichen Stellung verstärkt mit Angriffen auf Leib und Leben rechnen müssen, z.B. Spitzenmanager von Banken, Konzernen und Wirtschaftsverbänden, darüber hinaus auch Staatsanwälte und Richter, die z.B. in Terroristenprozessen oder Bereichen der Organisierten Kriminalität tätig sind und wo mit Vergeltungsmaßnahmen zu rechnen ist.

Gleiches kann auch für Mitarbeiter von gewerblichen Geld- und Werttransportunternehmen gelten, die besondere Bewachungsaufträge durchführen oder Juweliere, die nachweisbar im Reisegewerbe tätig sind und bei denen dadurch im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung im Vergleich zu anderen Personen in dem jeweiligen Gewerbe in erhöhtem Maße die Gefahr von Überfällen besteht.

In Zusammenhang mit Geldtransporten durch Privatpersonen oder Gewerbetreibende muss dargelegt werden, in wie weit andere (wirtschaftlich) zumutbare Möglichkeiten, z.B. die Umstellung persönlicher Lebens- oder Geschäftsabläufe, nicht geeignet sein sollen, die Gefährdung zu mindern. Zumutbare Möglichkeiten wären beispielsweise die Umstellung auf bargeldlosen Zahlungsverkehr oder die Beauftragung eines gewerblichen Geld- und Werttransportunternehmens.

Dem Antrag sollte eine ausführliche Begründung des Bedürfnisses, ggf. unter Vorlage entsprechender Nachweise beiliegen.

Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ist nicht erforderlich, da der Antragsteller im Rahmen der Bearbeitung ohnehin vollumfänglich durch die Waffenbehörde überprüft wird.

Für eine - ggf. notwendige – Sachkundeprüfung, z.B. bei einem staatlich anerkannten Privatunternehmen, entstehen weitere Kosten. Der Sachkundenachweis muss dem nach geltendem Recht geforderten Umfang entsprechen. Dies ist üblicherweise bei Sachkundeprüfungen, die nach Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes am 01.04.2003 abgelegt wurden, der Fall. Sachkundeprüfungen, die vor diesem Zeitpunkt abgelegt wurden, können nicht (mehr) als Sachkundenachweis anerkannt werden.

Nach erfolgreicher Sachkundeprüfung und bei Vorlage der anderen Erteilungsvoraussetzungen wird die Waffenbesitzkarte erteilt, nach Erwerb der Waffe der Waffenschein. Der Waffenschein kann maximal für 3 Jahre erteilt werden und muss dann (nach Beantragung und erneuter Zuverlässigkeits- und Bedürfnisprüfung) ggf. entsprechend verlängert werden.

Die sichere Waffenlagerung ist vor Erteilung nachzuweisen. (Siehe [Merkblatt](#) über die Aufbewahrung von Waffen).

Privatpersonen stellen den Antrag bei der Waffenbehörde ihres Wohnortes, gewerbliche Bewachungsunternehmen bei der Waffenbehörde, in deren Bereich sich die Hauptniederlassung der Firma befindet.